

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Medieninformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 11/2016
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Medieninformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Fakultät Medien hat am 9. Dezember 2015 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 11. Januar 2016 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

Präambel

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Fristen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. BACHELORSTUDIUM

- § 10 Umfang und Art der Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Wiederholung der Prüfungen
- § 15 Projekte
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Gleichstellungsklausel
- § 26 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im Studiengang Medieninformatik, die den Hochschulgrad "Bachelor of Science (B. Sc.)" ermöglichen.

§ 1 - Zweck der Bachelorprüfung

Das Studium schließt mit den studienbegleitenden Prüfungen sowie mit der Bachelorarbeit und deren Verteidigung ab. Durch die Prüfungen und die Bachelorarbeit sowie die Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis sowie in die fachbezogenen postgradualen Studiengänge notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse einschätzen, anwenden und umsetzen können.

§ 2 - Hochschulgrad

Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" ("B.Sc.") wird als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 3 - Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium ist in Module gegliedert. Die Lehrangebote in den Modulen setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Projekten und anderen Veranstaltungsformen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Es erstreckt sich über maximal zwei Semester und wird mit einer Gesamtnote abgeschlossen.

(2) Das Bachelorstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP). Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass das Bachelorstudium in sechs Semestern mit den Prüfungen, der Bachelorarbeit und deren Verteidigung abgeschlossen werden kann.

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Fristen

(1) Module werden in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungen können sich jedoch auch aus studienbegleitend abgenommenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen.

(2) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn ein Kandidat sich für die Prüfung anmeldet. Die Fristen für eine Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest. Bis sieben Tage vor der Prüfung kann der Kandidat sich von der Prüfung abmelden. Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat sich nicht rechtzeitig abgemeldet hat und ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Beleg- oder Hausarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Bachelorprüfung muss bis zum Ende des 9. Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 – Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 6 - Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen fest und gibt die Termine bekannt.

§ 7 - Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfungsberechtigt sind die Personen gemäß § 48 Abs. 2 des ThürHG. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Beim Studienabschluss sollen mehr als 50% der Leistungspunkte an der Fakultät Medien erbracht worden sein. Ist das nicht der Fall, kann die Anrechnung von Leistungen verweigert werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Einschlägige berufspraktische bzw. außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können nach Maßgabe des § 48 Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes mit bis zu 50% der zu erwerbenden Leistungspunkte vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Anerkennung von einer Einstufungsprüfung abhängig machen.

(5) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. BACHELORSTUDIUM

§ 10 - Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen im Erwerb der in den Modulen zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß Modulplan. Der Modulplan ist Bestandteil der Studienordnung. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sind verbindlicher Bestandteil des Modulkatalogs.

(2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(3) Der Kandidat hat das Recht, die Bewertung bzw. die Note für eine Prüfung spätestens zwei Monate nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung für das entsprechende Modul zu erfahren.

§ 11 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus der Medieninformatik bearbeiten und lösen kann.

(2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten, namentlich den Hausarbeiten, soll der Kandidat nachweisen, dass er Probleme aus der Medieninformatik systematisch oder analytisch definieren, Methoden zu ihrer

Behandlung erarbeiten, sie umfassend beschreiben sowie Lösungen unter Einbeziehung aller beteiligten Gebiete der Medieninformatik erarbeiten kann. Die schriftliche Arbeit kann mit einer mündlichen Darlegung (Referat) verbunden und ggf. durch andere angemessene und geeignete Niederlegungsformen ergänzt oder ersetzt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt mindestens 30 Minuten, jedoch nicht mehr als vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten, namentlich die Hausarbeiten, werden während des laufenden Semesters angefertigt.

§ 12 - Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsbereiches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden nach Möglichkeit vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung), anderenfalls vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Kandidat mindestens 15, höchstens 60 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ansonsten	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Modulnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Noten der in einem Modul erbrachten Prüfungsleistungen.

(3) Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS- Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note im Mittel erhalten
A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

Die ECTS-Note F wird für nicht bestandene Prüfungen vergeben.

§ 14 - Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden, können einmal wiederholt werden. Innerhalb eines Moduls sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Auf Antrag ist eine zweite Wiederholung einer Prüfung zulässig. Auf Vorschlag des Prüfers kann die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung von Auflagen abhängig gemacht werden. Über die Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfung nicht oder erfüllt er die Auflagen nicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen ist innerhalb der nächsten zwei Prüfungszeiträume abzulegen, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt, sofern der Kandidat das Versäumnis zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat an der zweiten Wiederholungsprüfung, soweit diese genehmigt wurde, ohne triftige Gründe nicht teil, so hat er die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 15 - Projekte

(1) Im Rahmen des Studiums müssen die Studierenden an zwei Projekten teilnehmen, einem Erstprojekt und einem Zweitprojekt. Das Zweitprojekt darf erst belegt werden, wenn das Erstprojekt abgeschlossen und bestanden ist. Für Teilzeitstudierende kann die Projektdauer in Projekten auf zwei Semester verlängert werden. In diesem Fall werden die Leistungspunkte (LP) für die beiden Semester hälftig angerechnet.

(2) An einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu Beginn eines jeden Semesters können die Studierenden sich für ein Projekt anmelden. Bei der Vergabe der Projekte bzw. bei der Zuordnung von Studierenden zu Projekten sind die Wünsche der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ein Kandidat kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen ohne Angabe von Gründen von einem Projekt, das ihm zugewiesen wurde, zurücktreten. Bei einem späteren Rücktritt, oder wenn von dem Rücktrittsrecht bereits einmal Gebrauch gemacht wurde, gelten die Regeln von § 9 sinngemäß.

Insbesondere wird das Projekt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat keine triftigen Gründe für den Rücktritt geltend machen kann. Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Projekt kann einmal wiederholt werden. Auf Antrag ist eine zweite Wiederholung zulässig.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden, können, auch wenn sie nicht im Rahmen eines Projektes erworben wurden, als Ersatz für das Erstprojekt angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 - Bachelorarbeit

(1) Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen wird der Kandidat auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss zur Bachelorarbeit zugelassen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen,
2. einen Vorschlag für den Erstprüfer,
3. einen Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
4. das schriftliche Einverständnis des vorgeschlagenen Erstprüfers, den Kandidaten zu betreuen.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus der Medieninformatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu definieren, zu erkennen, zu entfalten und zu lösen.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsdauer um bis zu 4 Wochen verlängern, wenn dies aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen erforderlich ist. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist bei Krankheit ist im erforderlichen Umfang durch den Prüfungsausschuss zu gewähren.

(4) Jeder Prüfer ist berechtigt, Bachelorarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Der Erstprüfer gibt das Thema nach Anhörung des Kandidaten aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsausschuss mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Prüfer verantwortlich.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.

(7) Bachelorarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt bzw. dem Dekanat der Fakultät Medien einzureichen.

(10) Ein Exemplar der Bachelorarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

§ 17 - Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit muss spätestens nach zwei Monaten erfolgt sein. Anschließend wird sie durch einen etwa zwanzig-

minütigen Vortrag und eine Diskussion verteidigt. Der Kandidat kann zur Verteidigung nur zugelassen werden, wenn er alle studienbegleitenden Leistungen erbracht hat.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit setzt sich aus den entsprechend den Leistungspunkten gewichteten Noten für die schriftlich vorgelegte Arbeit (12 LP) und für den Vortrag einschließlich der darauf bezogenen Verteidigung (3 LP) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so ist ein weiterer Prüfer zu bestellen.

§ 18 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des Studiums (mit Ausnahme des Zweitprojektes) zu 70 %, der Note aus dem Zweitprojekt zu 10 % und der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung zu 20 %; Die Leistungspunkte sind im Modulplan festgelegt.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind und die Note der Bachelorarbeit und deren Verteidigung mindestens 4,0 lautet.

(3) Bei hervorragenden Leistungen wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt, wenn beide Prüfer sowohl die Bachelorarbeit als auch die Verteidigung mit 1,0 bewertet haben. Das arithmetische Mittel der entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des Studiums darf nicht schlechter als 1,3 und keine der Noten der Prüfungen darf schlechter als 2,3 sein.

§ 19 - Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Sowohl die Bachelorarbeit als auch deren Verteidigung kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen (5,0) jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der wiederholten Bachelorarbeit in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung ist ausgeschlossen.

§ 20 - Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungen sowie das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erreichten Leistungspunkte aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Verteidigung. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma-Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus. In der englischen Fassung des Zeugnisses und des Diploma Supplements wird die numerische Note wie in der folgenden englischen Notenscala verwendet:

Zum Vergleich die deutsche Notenscala der Bauhaus-Universität Weimar:

• excellent	1.0 - 1.5	sehr gut	1,0 – 1,5
• very good	1.6 - 2.0	gut	1,6 – 2,5
• good	2.1 - 3.0	befriedigend	2,6 – 3,5
• satisfactory	3.1 - 3.5	ausreichend	3,6 – 4,0
• sufficient	3.6 - 4.0		

§ 21 - Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung

verstoßen wurde. Sodann erlässt er den entsprechenden Widerspruchsbescheid. Gegen diesen besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Absatz 4.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 25 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 26 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für die Matrikel 2016/17.

Fakultätsratsbeschluss vom 9.12. 2015.

Prof. Dr.-Ing. Volker Rodehorst
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt

Weimar, den 11. Januar 2016

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor